

BEWERTUNG DER EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DES INTERREG PROGRAMMS SLOWENIEN-ÖSTERREICH 2021–2027

TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission hat das Interreg-Programm Slowenien-Österreich 2021–2027 (im Folgenden: Programm) am 16. Mai 2022 genehmigt. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Ministerium für lokale Selbstverwaltung, Kohäsion und regionale Entwicklung der Republik Slowenien.

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, territoriale Unterschiede in der grenzüberschreitenden Region zu verringern, Veränderungen zu fördern und Chancen für neue Entwicklungstrends durch die Bündelung von Ressourcen über nationale Grenzen hinweg zu nutzen. Dadurch soll die Region besser auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet und grenzüberschreitende Hindernisse für eine verbesserte Zusammenarbeit in ausgewählten Gebieten abgebaut werden.

Das Programmgebiet umfasst 16 NUTS-3-Regionen, davon acht in Slowenien und acht in Österreich:

- Slowenien: Gorenjska, Koroška, Savinjska, Podravska, Pomurska, Osrednjeslovenska, Goriška, Zasavska
- Österreich: Oststeiermark, West- und Südsteiermark, Graz, Obersteiermark Ost, Unterkärnten, Klagenfurt-Villach, Oberkärnten, Südburgenland

Das Programmgebiet überschneidet sich mit anderen transnationalen sowie einigen grenzüberschreitenden Programmen.

Während der Programmvorbereitung identifizierten die Akteure des Programmgebiets zwischen Slowenien und Österreich zahlreiche Potenziale, Bedürfnisse und Herausforderungen, die deutlich zeigen, dass die Region vor bedeutenden Veränderungen steht, die gemeinsam bewältigt werden können. Das Programm konzentriert sich auf eine begrenzte Anzahl thematischer Bereiche und bündelt Ressourcen, um Veränderungen zu fördern, die Kooperationskapazitäten zu stärken, die Entwicklung zu verbessern und gemeinsame Lösungen für die identifizierten Herausforderungen zu finden.

Die gemeinsamen Herausforderungen und Bedürfnisse werden durch drei Prioritäten und sechs spezifische Ziele des Programms umgesetzt. Dafür stehen insgesamt 57,3 Mio. EUR zur Verfügung (davon 45,8 Mio. EUR EFRE-Mittel, davon 42,3 Mio. EUR für Projekte).

PRIORITÄT 1: EINE WIDERSTANDSFÄHIGERE UND NACHHALTIGERE REGION

Spezifische Ziele:

- Spezifisches Ziel 1.1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risiko- und Katastrophenvorsorge und Resilienz.
- Spezifisches Ziel 1.2: Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft.

PRIORITÄT 2: EINE KOMPETENTERE UND WETTBEWERBSFÄHIGERE REGION

Spezifische Ziele:

- Spezifisches Ziel 2.1: Entwicklung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für Arbeit und Leben.

- Spezifisches Ziel 2.2: Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung auf Basis kultureller und touristischer Potenziale.

PRIORITÄT 3: BESSERE GOVERNANCE DER ZUSAMMENARBEIT

Spezifische Ziele:

- Spezifisches Ziel 3.1: Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Institutionen.
- Spezifisches Ziel 3.2: Stärkung von Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Menschen.

Weitere Informationen zum Programm sind auf folgender Website verfügbar: <http://www.si-at.eu/2127/>

Im Rahmen des Programms werden derzeit 50 Standardprojekte sowie 39 Kleinprojekte umgesetzt. Weitere Informationen zu den Projekten sind auf der Programmwebsite <http://www.si-at.eu/2127/de/projekte/> verfügbar.

2. INHALTLICHER RAHMEN

2.1 Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (im Folgenden: Interreg), das durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln unterstützt wird, führt der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde Bewertungen der Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien durch: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und europäischer Mehrwert, mit dem Ziel, die Qualität der Konzeption und Umsetzung der Programme zu verbessern. **Bis zum 30. Juni 2029 wird für jedes Programm zudem eine Bewertung durchgeführt, mit der dessen Auswirkungen beurteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Europäischen Kommission der Abschlussbericht über die Bewertung der Auswirkungen des Programms vorliegen.**

Die Verwaltungsbehörde stellt während des Programmzeitraums sicher, dass die Bewertungen, einschließlich der Bewertungen der Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen, für das jeweilige Programm auf der Grundlage des vom Begleitausschuss des Programms genehmigten Bewertungsplans durchgeführt werden und dass jede Bewertung gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden Vorschriften behandelt wird. Mindestens einmal während des Programmzeitraums wird bewertet, inwieweit die Unterstützung aus dem Fonds zu den Zielerreichung jeder Priorität beiträgt.

Die Verwaltungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat und den Programmpartnern den Bewertungsplan für das Interreg Programm Slowenien–Österreich 2021–2027 ausgearbeitet, der auf der 3. Sitzung des Begleitausschusses im April 2023 bestätigt wurde. Das Dokument ist auf der folgenden Website veröffentlicht: <http://www.si-at.eu/2127/de/dokumente/>.

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, alle Bewertungen auf der Programmwebsite zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln

2.1 Zweck und Ziele der Evaluierung

Zweck der Evaluierung ist es, die Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit sowie die Auswirkungen der Ergebnisse und Wirkungen des aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Programms zu bewerten und die bei der Umsetzung des Programms gewonnenen Erfahrungen zu beurteilen.

Das übergeordnete Ziel der Evaluierung besteht darin, die Funktionsweise der Programmstrukturen sowie die Umsetzung des Programms/der Projekte zu bewerten, um festzustellen, was funktioniert und was nicht, Verbesserungsvorschläge zu formulieren, Empfehlungen für den Programmzeitraum 2028–2034 auszuarbeiten und auf Projektebene Beispiele guter Praxis in den einzelnen thematischen Bereichen hervorzuheben.

Die Ziele der Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms sind:

- die Effizienz der Umsetzung des Programms zu bewerten und
- die Wirksamkeit der Umsetzung des Programms/der Projekte zu bewerten.

Die Ziele der Bewertung der Auswirkungen des Programms sind:

- die erzielten Ergebnisse und Wirkungen des Programms sowie deren Nachhaltigkeit zu bewerten,
- die Kommunikationswirkungen im Hinblick auf die geplanten Ziele zu bewerten,
- die Auswirkungen des Programms/der Projekte auf das Programmgebiet, die grenzüberschreitende Bevölkerung, die Projektpartner und andere Zielgruppen zu bewerten.

3. GEGENSTAND DER ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG

Gegenstand der öffentlichen Ausschreibung ist die Evaluierung des Interreg-Programms Slowenien–Österreich 2021–2027. Im Rahmen des genehmigten Bewertungsplans sind eine Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms sowie eine Bewertung der Auswirkungen des Programms vorgesehen. Die Durchführung der Evaluierung wird sich über mehrere Jahre erstrecken, da sie von der Umsetzung und dem Abschluss der Projekte des Programmzeitraums 2021–2027 abhängt und in die Planung des neuen Programmzeitraums 2028–2034 einfließen wird. Aus diesem Grund wird die Bewertung der Auswirkungen in zwei Teile gegliedert – Bewertung der Auswirkungen des Programms I und Bewertung der Auswirkungen des Programms II. Um die methodische Konsistenz, Vergleichbarkeit und Qualität der Ergebnisse sowie eine umfassende Interpretation der Feststellungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit sowie die Bewertung der Auswirkungen innerhalb eines Interreg-Programms von demselben Auftragnehmer durchgeführt werden. Da der Evaluierungsprozess des Interreg-Programms Slowenien–Österreich 2021–2027 die Zusammenarbeit mit Programm-/Projektpartnern im Programmgebiet in Slowenien und Österreich umfasst, muss im Expertenteam des Bieters mindestens ein Mitglied aus Slowenien und ein Mitglied aus Österreich vertreten sein. Dies stellt zugleich eine der Voraussetzungen für die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung dar. Die personellen Anforderungen werden in den Ausschreibungsunterlagen näher festgelegt.

I. Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms

Im Rahmen der Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit werden die Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren und Aktivitäten des Programms bewertet, um die Qualität der Programmdurchführung zu verbessern.

Ziel dieser Evaluierung ist es, die Effizienz und Wirksamkeit des Programmverwaltungssystems sowie der Umsetzung des Programms zu bewerten. Die Effizienz bezieht sich auf den Einsatz finanzieller und administrativer Ressourcen im Verhältnis zu den erzielten Leistungen und Ergebnissen. Die Wirksamkeit bezieht sich auf den Grad der Erreichung der festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Die Evaluierung wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- die Verwaltung und Umsetzung des Programms,
- die Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projekten,
- die Kommunikationsstrategie,

- die Verwaltung der Mittel für technische Hilfe,
- die Berichterstattung über Projekte und die Verfahren zur Erstattung von Kosten.
- die ersten Erfahrungen mit Kleinprojekten, einschließlich der Analyse der Partnerschaften bei Kleinprojekten,
- die Erreichung des Leistungsrahmens für alle Indikatoren im Rahmen der jeweiligen spezifischen Ziele.

II. Bewertung der Auswirkungen des Programms I

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen wird untersucht, inwieweit die EFRE-Mittel zur Erreichung der Ziele jeder einzelnen Priorität beitragen. Die Bewertung konzentriert sich auf die Beurteilung der Auswirkungen des Programms auf das Programmgebiet. Bei Kleinprojekten liegt der Fokus auf dem Grenzgebiet, wobei die Auswirkungen des Programms von anderen Trends und Entwicklungen in der Region getrennt betrachtet werden. Die Bewertung untersucht die Auswirkungen des Programms als Ganzes sowie seine Wirksamkeit im Hinblick auf die einzelnen Ziele, einschließlich der übergeordneten Ziele und Strategien, wie beispielsweise makroregionaler Strategien.

Der Beginn der Bewertung der Auswirkungen des Programms I ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Sie wird sich auf Kleinprojekte sowie die ersten abgeschlossenen Standardprojekte konzentrieren. Bis zum Ende des Programmzeitraums (2027) wird der Bericht über die Bewertung der Auswirkungen des Programms I erstellt und vorgelegt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Programms I wird sich insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- die Bewertung der Auswirkungen der Prioritäten 1–3,
- die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen des Programms unter Berücksichtigung der Zielwerte der Wirkungs- und Ergebnisindikatoren, die bis zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Stichtag erreicht wurden,
- die Überprüfung der Interventionslogik,
- die Zielgruppen, die vorgesehenen Aktivitäten/Ergebnisse und die Arten der Begünstigten,
- den Beitrag zu den horizontalen Grundsätzen,
- die Kommunikationsstrategie.

III. Bewertung der Auswirkungen des Programms II

Der Großteil der Projektergebnisse wird im Jahr 2028 verfügbar sein, weshalb zu diesem Zeitpunkt mit der Bewertung der Auswirkungen des Programms II begonnen wird. Diese Bewertung dient der Erstellung umfassender Daten und Feststellungen, die der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2029 zur Verfügung stehen müssen. Daher hat der Auftragnehmer die Abschlussbewertung der Auswirkungen des Programms II durchzuführen und den Abschlussbericht einschließlich der vom Auftraggeber eingearbeiteten Anmerkungen spätestens bis zum 31. Mai 2029, d. h. einen Monat vor der in der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegten Frist, dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Programms II wird sich insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- die Bewertung der Auswirkungen der Prioritäten 1–3,
- die Werte aller Wirkungs- und Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen des Programms unter Berücksichtigung der Zielwerte der Wirkungs- und Ergebnisindikatoren, die bis zum Jahr 2029 erreicht wurden,
- die Überprüfung der Interventionslogik,
- die Zielgruppen, die vorgesehenen Aktivitäten und die Arten der Begünstigten,
- die horizontalen Grundsätze,

- die Kommunikationsstrategie.

3.1 Beispiele für allgemeine Evaluierungsfragen

Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms

- Wie effizient arbeiten die Programmstrukturen?
- Wie effizient und wirksam sind die Programmverfahren?
- In welchem Ausmaß sind Verfahren und Formulare benutzerfreundlich?
- In welchem Umfang wurden Vereinfachungen und Harmonisierung der Verfahren erreicht?
- Sind Verbesserungen der Verfahren erforderlich?
- Wurden Engpässe identifiziert und wie könnten diese behoben werden?
- Wie weit ist das Programm bei der Erreichung der Zielwerte der spezifischen Ziele fortgeschritten?
- Was sind die wichtigsten Projektergebnisse?
- Welche Merkmale weisen die Projektpartnerschaften auf und entsprechen sie den Erwartungen des Programms?
- Hat die Einführung von Kleinprojekten neue Antragsteller und Begünstigte angezogen?
- Welche Fortschritte wurden bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie erzielt?
- Wie wird das Programm von Zielgruppen, relevanten Stakeholdern und der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen?
- Wie und in welchem Umfang wurden die relevanten Zielgruppen erreicht bzw. in die Projektumsetzung einbezogen?

Bewertung der Auswirkungen des Programms

- In welchem Maße stimmen Ziele, Wirkungen und Ergebnisse der Projekte mit den Erwartungen des Interreg-Programms gemäß der Interventionslogik überein?
- Welche Fortschritte wurden hinsichtlich der Zielwerte der spezifischen Ziele erzielt?
- Welche Veränderungen wurden im Programmgebiet bzw. im Grenzgebiet bei Kleinprojekten erreicht?
- Welche Lücken bestehen zwischen den erzielten Ergebnissen und den weiterhin bestehenden oder neu entstandenen Bedürfnissen?
- In welchem Umfang wurde ein integrierter territorialer Entwicklungsansatz berücksichtigt?
- In welchem Umfang wurde das territoriale Gleichgewicht gewahrt?
- Welche Maßnahmen wären nach 2027 erforderlich oder empfehlenswert, um die Wirkung zu erhöhen und die Nachhaltigkeit der finanziellen Unterstützung sicherzustellen?

Im Rahmen der Durchführung der Evaluierung können zusätzliche Fragen entwickelt werden, die im Rahmen der jeweiligen Evaluierung behandelt werden sollen.

Im Rahmen jedes einzelnen spezifischen Ziels/Themenbereichs sind auch Beispiele für Best-Practice-Projekte zu identifizieren.

Jede Evaluierungsfrage muss analysiert werden, und es müssen Empfehlungen formuliert werden, die nicht auf individuellen Meinungen beruhen, sondern auf nachweisbaren Fakten, die aus verfügbaren und relevanten Informationsquellen gewonnen wurden. Die vorliegende Liste der Fragen ist nach oben hin nicht begrenzt und kann nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers oder des Auftraggebers erweitert werden.

Die Feststellungen als Ergebnisse, die sich aus den Antworten auf die Evaluierungsfragen ergeben, müssen folgende Aspekte beschreiben:

- die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Programmgebiet,

- die Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit,
- der Mehrwert der Zusammenarbeit,
- die Nutzbarkeit,
- die Möglichkeit der Kapitalisierung der Projektergebnisse,
- die Synergie.

3.2 Nutzer der Evaluierungen

Nutzer der Ergebnisse der Evaluierungen werden alle Programmstrukturen sowie die Europäische Kommission sein. Die durchgeführten Evaluierungen werden als Grundlage für die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Programmdurchführung sowie für die Erstellung verschiedener Berichte über die Programmdurchführung dienen. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden auch im Rahmen der Vorbereitung des neuen Programmplanungszeitraums 2028–2034 verwendet. Über die Feststellungen wird sowohl dem Begleitausschuss als auch der Europäischen Kommission berichtet.

4. ARBEITSWEISE

4.1 Erstellung der Berichte

Der Auftragnehmer erstellt Berichte, die mindestens folgende Informationen enthalten müssen:

Einleitender Evaluierungsbericht

- Übersicht über die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des Programms und der Projekte sowie über andere relevante Dokumente zur Durchführung des Programms und der Projekte,
- Erstellung des einleitenden Evaluierungsberichts, der vom Auftraggeber genehmigt wird und einen Vorschlag für die Methodik, Fragebögen und Umfragen sowie einen Arbeitsplan für das weitere Vorgehen enthält..

Entwurf des abschließenden Evaluierungsberichts

- Durchführung von Interviews mit den wichtigsten Akteuren der Programmdurchführung und der Projekte der Prioritätsachsen/Projektpartner (der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber eine Liste der Institutionen einschließlich der Kontaktdaten der Personen vor, mit denen Interviews durchgeführt wurden), Durchführung einer Online-Befragung unter den Prioritätsachsen/Projektpartnern sowie Analyse der Daten,
- Erstellung des Entwurfs des abschließenden Evaluierungsberichts, zu dem der Auftraggeber Stellung nimmt.

Abschließender Evaluierungsbericht unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen des Auftraggebers

- der lektorierte Bericht in englischer Sprache muss eine Zusammenfassung in slowenischer, deutscher und englischer Sprache, eine Einleitung mit Beschreibung des Gegenstands sowie des Zwecks und der Ziele der Evaluierung, die Evaluierungsmethodik, die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung mit Antworten auf die Fragen aus der technischen Spezifikation, Empfehlungen, Quellen sowie Anlagen (Diagramme, Karten, Fragebögen, Umfrageunterlagen usw.) enthalten,
- der Bericht muss übersichtlich die Ziele der jeweiligen Evaluierung, die Evaluierungsmethode, eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Vorschläge für Empfehlungen darstellen,
- der Bericht ist in einen Hauptteil und sonstige Unterlagen zu gliedern, die dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Der Auftragnehmer für die Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms erstellt einen einleitenden Evaluierungsbericht, einen Entwurf des abschließenden Evaluierungsberichts und den abschließenden Evaluierungsbericht. Für die Evaluierung der Wirkung I und II erstellt der Auftragnehmer einen gemeinsamen einleitenden Evaluierungsbericht, einen Entwurf des abschließenden

Evaluierungsberichts sowie den abschließenden Evaluierungsbericht zur Wirkung des Programms I und den Entwurf des abschließenden Evaluierungsberichts sowie den abschließenden Evaluierungsbericht zur Wirkung des Programms II.

Bei der Vorlage des jeweiligen Evaluierungsberichts muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Dokumentation (Berichte, Grafiken, Tabellen, Abbildungen usw.) sowohl in elektronischer Form (Dokumente im Word-Format DOCX, Tabellen im Excel-Format XLSX, gesammelte Daten strukturiert beispielsweise im Excel-Format XLSX, grafische Elemente beispielsweise im SVG-Format, geografische Daten beispielsweise im KMZ- oder JPG-Format) als auch in gedruckter Form vorlegen.

Die Abschlussberichte für die jeweilige Evaluierung müssen mindestens Folgendes enthalten:

- eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse mit Darstellung anhand von Tabellen, Grafiken und Karten oder anderem Bildmaterial,
- eine Erläuterung der angewandten Methodik, einschließlich einer Liste der Referenzen und Studien, soweit zutreffend,
- Kapitel, die die für alle Evaluierungen genannten und abgestimmten Evaluierungsfragen berücksichtigen und darauf aufbauen,
- jedes Kapitel muss die wesentlichen Schwerpunkte enthalten, die als Grundlage für die zentralen Feststellungen dienen,
- eine Darstellung der Feststellungen und Schlussfolgerungen sowie klare Zusammenhänge zwischen den zentralen Feststellungen und den Empfehlungen,
- Antworten auf die Evaluierungsfragen, die durch die Feststellungen eindeutig belegt und durch sorgfältig ausgearbeitete Empfehlungen ergänzt werden,
- eine Tabelle mit der Darstellung der auf Projektebene und auf Programmebene erzielten Ergebnisse (Outputs und Results), soweit dies für die Wirkungsevaluierung relevant ist.

Der Auftraggeber (Verwaltungsbehörde mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats des Programms) ist für die Qualitätskontrolle der Evaluierungsaktivitäten verantwortlich. Der Begleitausschuss des Programms wird regelmäßig über den Fortschritt der Evaluierungsaktivitäten und deren Ergebnisse informiert. Nach Genehmigung des Abschlussberichts übermittelt der Auftraggeber diesen an die Europäische Kommission und veröffentlicht ihn auf der Website des Programms. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nur diejenigen Leistungen zu bezahlen, die ordnungsgemäß erbracht wurden – die Berichte nach ihrer Genehmigung durch den Auftraggeber, sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch der Durchführung.

Bei der Erstellung des Berichts muss der Auftragnehmer die Vorgaben zur Information und Kommunikation des Interreg-Programms Slowenien–Österreich 2021–2027 berücksichtigen, die auf der Website veröffentlicht sind: http://www.si-at.eu/2127/wp-content/uploads/sites/13/2023/12/Teil-6-KOMMUNIKATION-UND-VISIBILITAET_V2-0_DEC_2023_final.pdf

Der Auftragnehmer stellt den Inhalt der Berichte in einer Sitzung des Begleitausschusses vor.

4.2 Daten

Es werden Daten aus den nachstehend angeführten Dokumenten verwendet, die größtenteils auf der Website <http://www.si-at.eu/2127/de/> verfügbar sind.

Programmdokumente:

- Interreg Programm Slowenien–Österreich 2021–2027,
- Methodologisches Dokument zu den Indikatoren,
- Bericht über die umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung des Interreg Programms Slowenien–Österreich 2021–2027,
- Evaluierungsplan des Interreg Programms Slowenien–Österreich 2021–2027,
- Handbuch für Begünstigte,

- Beschreibung des Bewertungs- und Auswahlverfahrens für Projekte des Interreg-Programms Slowenien–Österreich 2021–2027,
- Kommunikationsstrategie des Interreg Programms Slowenien–Österreich 2021–2027,
- nationale und europäische Rechtsvorschriften (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1058),
- Vorschlag der Europäischen Kommission für das Legislativpaket für den Finanzierungszeitraum 2028–2034.

Projektdokumente:

- Projektdokumentation (Antragsformular mit den dazugehörigen Unterlagen, Berichte usw.), die im elektronischen Monitoringsystem (Jems) verfügbar ist.

Datenquellen:

- Programmdokumente,
- Umfragen,
- Jems,
- Methodologisches Dokument zu den Indikatoren,
- öffentliche Datenregister,
- Wirkungen und Leistungen der Projekte,
- Interviews,
- andere relevante Datenquellen.

Die von der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat im Rahmen der regelmäßigen Überwachung des Projektfortschritts erhobenen Daten (einschließlich Informationen über die Projektergebnisse, Output-Indikatoren, den Leistungsrahmen und Finanzdaten), die im Monitoringsystem des Programms dokumentiert sind, werden als relevante Daten für die Evaluierung verwendet.

4.3 Arbeitsmethoden¹

Die Evaluierung wird mindestens anhand der folgenden Methoden durchgeführt:

- Datenerhebung und -analyse: Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des Programms und der Projekte sowie anderer relevanter Dokumente zur Durchführung des Programms und der Projekte, SWOT-Analyse des Programms,
- theoretische Untersuchungen,
- Interviews: Durchführung von Interviews mit den wichtigsten Akteuren der Programmdurchführung und der Projekte der VP/PP sowie gegebenenfalls mit weiteren Institutionen,
- Umfragen: Durchführung einer Online-Befragung unter den VP/PP,
- Fragebögen zur Erhebung von Feedback.

Für die Wirkungsevaluierung wird ein theoriegeleiteter Ansatz verwendet, wie er in den Leitlinien der Europäischen Kommission definiert ist. Dieser Ansatz folgt jedem Schritt der Interventionslogik, wobei die kausalen Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen identifiziert werden und die Frage beantwortet wird, warum und wie eine Maßnahme wirkt.

Zusätzliche Methoden, die vom ausgewählten Auftragnehmer für die Evaluierung vorgeschlagen und vorab mit dem Auftraggeber der Evaluierung abgestimmt werden, sind ebenfalls zulässig.

Die Arbeitssprache der Evaluierung ist Englisch; die Evaluierungsberichte werden in englischer Sprache erstellt.

¹ Die endgültige Methodik wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Sie wird vom ausgewählten Auftragnehmer im einleitenden Evaluierungsbericht dargelegt und vom Auftraggeber genehmigt.

5. ZEITPLAN

Nr.	Ungefähre Spezifikation der Aktivität*	Zuständigkeit	Indikative Anzahl der Arbeitstage*
1	Auftaktsitzung (Kick-off-Meeting), einberufen durch den Auftraggeber	Auftraggeber (VB/GS)	innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Vertrags
2	Erstellung des Entwurfs des einleitenden Evaluierungsberichts zur Effizienz und Wirksamkeit des Programms, einschließlich eines Vorschlags für die Methodik, Fragebögen, Umfragen usw.	Externer Auftragnehmer	10 Arbeitstage
3	Durchführung der Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms, der Umfragen, Interviews, Feldarbeit usw. gemäß der vereinbarten Methodik	Externer Auftragnehmer	35 Arbeitstage
4	Erstellung des Entwurfs des abschließenden Evaluierungsberichts zur Effizienz und Wirksamkeit des Programms	Externer Auftragnehmer	10 Arbeitstage
5	Abstimmung und Erstellung des abschließenden Evaluierungsberichts zur Effizienz und Wirksamkeit des Programms mit Vorschlägen für Feststellungen und Empfehlungen auf Grundlage der eingegangenen Anmerkungen des Auftraggebers sowie Präsentation der Feststellungen	Externer Auftragnehmer	19 Arbeitstage
6	Abstimmungssitzung	VB/GS, Externer Auftragnehmer	1 Arbeitstag
7	Erstellung des Entwurfs des einleitenden Evaluierungsberichts zur Wirkung des Programms I und II, einschließlich eines Vorschlags für die Methodik, Fragebögen, Umfragen usw.	Externer Auftragnehmer	7 Arbeitstage
8	Durchführung der Wirkungsevaluierung des Programms I, der Umfragen, Interviews, Feldarbeit, Analyse und Verarbeitung der Daten usw. gemäß der vereinbarten Methodik	Externer Auftragnehmer	55 Arbeitstage
9	Erstellung des Entwurfs des abschließenden Evaluierungsberichts zur Wirkung I	Externer Auftragnehmer	15 Arbeitstage
10	Abstimmung und Erstellung des abschließenden Evaluierungsberichts zur Wirkung des Programms I mit Vorschlägen für Feststellungen und Empfehlungen auf Grundlage der eingegangenen Anmerkungen des Auftraggebers sowie Präsentation der Feststellungen	Externer Auftragnehmer	19 Arbeitstage
11	Durchführung der Wirkungsevaluierung II, der Umfragen, Interviews, Feldarbeit, Analyse und Verarbeitung der Daten usw. gemäß der vereinbarten Methodik	Externer Auftragnehmer	20 Arbeitstage

12	Erstellung des Entwurfs des abschließenden Evaluierungsberichts zur Wirkung II	Externer Auftragnehmer	10 Arbeitstage
13	Abstimmung und Erstellung des abschließenden Evaluierungsberichts zur Wirkung des Programms II mit Vorschlägen für Feststellungen und Empfehlungen auf Grundlage der eingegangenen Anmerkungen des Auftraggebers sowie Präsentation der Feststellungen**	Externer Auftragnehmer	18 Arbeitstage

** Die detaillierten Aktivitäten und die für die einzelnen Aktivitäten erforderliche Anzahl an Arbeitstagen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Evaluierung bei der Auftaktsitzung festgelegt.*

*** Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1059 muss der abschließende Bericht über die Wirkungsevaluierung II der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2029 zur Verfügung stehen. Daher muss der Auftragnehmer für die Evaluierung den abschließenden Bericht über die Wirkungsevaluierung des Programms II spätestens bis zum 31. Mai 2029, d. h. einen Monat vor der in der Verordnung festgelegten Frist, fertigstellen und dem Auftraggeber einschließlich der eingegangenen Anmerkungen des Auftraggebers vorlegen.*

Die Durchführung der Evaluierung wird spätestens bis zum 31. Mai 2029 abgeschlossen, d. h. voraussichtlich 32 Monate nach Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.